



### Gerichtsnaher Mediation

In der Rechtspflege kennzeichnet der Begriff der Mediation ein Konfliktlösungsverfahren, das von einem Mediator als unabhängigem und neutralem Dritten geleitet wird und das auf eine freiwillige, einvernehmliche und eigenverantwortliche Streitbeilegung zwischen den Beteiligten im Verhandlungswege abzielt.

Mediation ist nur eine der zahlreichen Formen alternativer, d.h. außergerichtlicher Streitbeilegung. Entsprechend ihrer Herkunft aus dem US-amerikanischen Rechtssystem sind die unterschiedlichen Methoden auch als *Alternative Dispute Resolution* (ADR) geläufig. Neben der Mediation zählen hierzu *Negotiation*, *Facilitation*, im weiteren Sinne auch Verfahren vor privaten Schiedsgerichten (*Arbitration*) und zahlreiche Mischformen, die die Vorteile unterschiedlicher Methoden zu kombinieren suchen.

#### Abgrenzung

Am Ende des staatlichen Gerichtsverfahrens steht typischerweise eine für die Parteien bindende Streitentscheidung durch den gesetzlichen Richter. Auch ein privates Schiedsverfahren nach den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung zielt in erster Linie auf eine Entscheidung des Rechtsstreits durch die Schiedsrichter ab.

Gegenüber dieser materiellen Rechtsprechung wird die Mediation häufig mit dem Schlagwort „Schlichten statt Richten“ charakterisiert. Eine Schlichtung im engeren Sinne liegt bei der Mediation allerdings nicht vor. Es ist nicht Aufgabe des Mediators, den Parteien ein eigenes Schlichtungs- und Vergleichsergebnis zur Annahme vorzulegen. Die Parteien sollen den neutralen Dritten nicht von ihrer Position überzeugen, damit diese in einem Schlichtungsvorschlag möglichst weitgehend berücksichtigt wird. Vielmehr geht es um eine eigenständige Lösungsfindung und Streitbeilegung durch die Parteien selbst.

Zentrale Aufgabe des Mediators ist es, die Verhandlungen zu strukturieren und zu moderieren. Er hat dabei die hinter den kontroversen Positionen der Parteien stehenden Interessen herauszuarbeiten und damit Lösungswege aufzuzeigen, die für beide Seiten als gewinnbringend oder zumindest akzeptabel erscheinen. Kennzeichnend ist die am Ende einer erfolgreichen Mediation stehende Verhandlungslösung zwischen den Parteien, die schriftlich festgehalten wird. Dem Mediator kommt, anders als dem staatlichen Richter oder einem privaten Schiedsrichter, keine inhaltliche Entscheidungskompetenz zu.

#### Gerichtlicher Vorschlag zur außergerichtlichen Streitschlichtung

Unter dem Aspekt der knappen Ressource „Justiz“ rücken verstärkt Alternativen zur Streitentscheidung durch Gerichtsurteil in den Fokus der Gesetzgebung. Nicht nur außerhalb von Gerichtsprozessen, sondern auch bei bereits rechtshängigen Streitsachen verspricht eine gütliche Einigung der Parteien anstelle des „Durchprozessierens“ kürzere Verfahren und eine Entlastung der Gerichte. Für den damit angesprochenen Bereich gerichtsnaher oder gerichtstinterner Serviceangebote zur gütlichen Streitbeilegung wird derzeit die Mediation als zukunfts-trächtiger Ansatz angesehen.

Nach geltendem Recht kann das Gericht den Parteien in geeigneten Fällen eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen (§ 278 Absatz 5 Satz 2 Zivilprozessordnung, in Kraft seit dem 1.1.2002). Die Gesetzesbegründung nennt die Mediation ausdrücklich als ein mögliches Verfahren. Das Gericht hat danach ein in seinem Ermessen stehendes Vorschlagsrecht. Ein solcher Vorschlag kommt in Betracht, wenn der Rechtsstreit persönlich und sachlich einer gütlichen Einigung zugänglich erscheint. Dabei hat zumindest eine der Parteien mit der Klageerhebung gezeigt, die Lösung des Konflikts nicht mehr im Verhandlungswege suchen zu wol-

len. Dem Richter kommt hier die Aufgabe zu, den Parteien trotz der bereits bestehenden Konfrontationslage von einem Mehrwert der einverständlichen Streitbeilegung zu überzeugen.

Ein solcher Mehrwert kann sich für die Parteien über den aktuellen Streit hinaus ergeben, wenn sie auch künftig etwa aus geschäftlichen, gesellschaftsrechtlichen oder familiären Gründen miteinander zu tun haben werden. Zudem kann er immer dann bestehen, wenn von einer durch einen Dritten moderierten Verhandlungslösung ein schnelleres Ergebnis, weniger Risiken und geringere Kosten zu erwarten sind.

Für die Parteien ist die Teilnahme an der außergerichtlichen Streitschlichtung freiwillig. Sie können den Vorschlag sanktionslos ablehnen. Solange die Parteien die außergerichtliche Konfliktlösung betreiben, ruht das Gerichtsverfahren.

### **Vorteile des Verfahrens**

Als wesentliche Vorteile der gerichtsnahen Mediation gegenüber der streitigen Entscheidung werden ein Zeitgewinn gegenüber streitig durchgeführten Prozessen, die Vertraulichkeit des Verfahrens und eine höhere Akzeptanz und Zufriedenheit der Parteien im Hinblick auf das gefundene Ergebnis hervorgehoben.

Auch gegenüber der Möglichkeit, einen Prozessvergleich zu schließen, kann die Mediation in geeigneten Fällen vorteilhaft sein: Anders als der Mediator, dem keinerlei Entscheidungskompetenz zukommt, sieht sich der Richter, wenn er im Prozess auf einen Vergleichsabschluss der Parteien hinwirkt, dem Rollenkonflikt zwischen Vermittler und Entscheider ausgesetzt, was wiederum Einfluss auf das Verhandlungsverhalten der Parteien hat. Das Spannungsverhältnis zwischen Vergleichsförderung und Vergleichsdruck besteht bei der Mediation nicht.

### **Projektvorhaben gerichtsnaher Mediation**

In zahlreichen Bundesländern wird derzeit in Modellprojekten die Erweiterung des gerichtlichen Instrumentariums zur Streiterledigung durch Mediation erprobt. Neben der Entlastung der Gerichte soll langfristig eine stärker selbstverantwortliche Konfliktbewältigung ohne streitiges Gerichtsverfahren in der deutschen Rechtskultur verankert werden.

Im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten Modellprojekts „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“ werden seit dem 1. März 2002 an den Amtsgerichten Oldenburg und Hildesheim, den Landgerichten Hannover und Göttingen sowie am Sozial- und Verwaltungsgericht Hannover die Möglichkeiten der Mediation erprobt. Zu Mediatoren ausgebildete Richter bieten unter teilweiser Freistellung von ihren richterlichen Aufgaben die gütliche Beilegung des Rechtsstreits an. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, systematisches Erfahrungswissen zu den Abläufen und zu der Leistungsfähigkeit der gerichtsnahen Mediation zu sammeln. Die durchgeführten Verfahren werden hierzu wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die gewonnenen Erfahrungen sollen vor allem in die Aus- und Fortbildung von Juristen einfließen.

In den Ländern Berlin und Hessen bestehen Projekte zur Gerichtsmediation in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. In Bayern beginnt 2005 ein Modellversuch „Güterichter“ zur gerichtlichen Mediation. Weitere Modellprojekte laufen in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, im Internet unter [www.mediation-in-niedersachsen.de](http://www.mediation-in-niedersachsen.de) (abgerufen am 19. 1. 2005),
- *Duve, Christian*, „Brauchen wir ein Recht der Mediation?“, in: *Anwaltsblatt* 2004, S. 1-6,
- *Monßen, Hans-Georg*, Die gerichtsnaher Mediation – Ein Beitrag zu § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO, in: *Anwaltsblatt* 2004, S. 7-11,
- Bundesministerium der Justiz, Themen: Rechtspflege, Mediation/außergerichtliche Streitbeilegung, im Internet unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) (abgerufen am 19. 1. 2005),
- Richter am Amtsgericht Dr. Oliver Elzer, Dokumente zur gerichtlichen oder gerichtlichen Mediation, im Internet unter [www.oliverelzer.de/mib.htm](http://www.oliverelzer.de/mib.htm) (abgerufen am 19. 1. 2005).

Verfasser: Rechtsreferendar Dr. Boris Handorn, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen)